

Instruktion

^{für}
 Herrn Minister Roth in Berlin,
 beauftragt Führung der Unterhandlungen über
 die Revision des schweizerisch. deutschen
 Handelsvertrages vom 23. Mai 1869.

Herr Minister Roth wird ersucht,
 seine Befehle des Bundesrates formell
 hinzusetzen und mit Hilfe der Legation und des
 Konsuls zur Verfügung stellen, Dokumente
 motivieren:

1. Veredelungsverkehr.

a. Dem Art. 6, a ist folgender Zusatz beizufügen:
 „und zum Gewinn.“

b. Punkt a des Art. 6 ist durch folgende, am Platze
 der jetzigen zu setzende Reduktion zu ergänzen:
 „Wolle zum Gewinn, Färben oder Ansfärben
und Fluss zum Gewinn.“

Zur Ausführung damit soll Art. 2 des
 Art. 6 folgender Zusatz erfolgen:

„Für Woll, welche zum Gewinn, Färben
und Ansfärben in das Gebiet des einen oder an
dem der Vertrag schliessenden Orte gesendet
wird, ist ein solches Merkmal (der einseitigen
Ergänzung) nicht zu erbringen.“

c. Dem sog. aktiven Veredelungsverkehr, wie er
 durch den alten Vertrag von 1869 gesichert
 war, ist durch eine entsprechende Ergänzung des
 Art. 6 wieder beizufügen.

d. Der sog. transitveredelungsverkehr, wie er
 sich zur Zeit mit schweizerischen Geweben zum



Landrücken etc. in Deutschland, speziell im Grenzgebiet, und zur massigen Wiedereinführung über beliebige Grenzen auf Grund des §. 115 des deutschen Warenzollgesetzes, ist durch einen entsprechenden Zusatz zum Art. 6 oder durch einen besonderen Artikel für die Dauer des Vertrages unbedingt zuzuführen.

Für den Fall, daß die deutsche Regierung auf dieses Gesuch nicht eingehen sollte, ist zur Vermeidung plötzlicher Handelskrisen, namentlich eine Bestimmung unzulässig, nach welcher beide Teile gehalten sind, die zur Zeit des Vertragsabschlusses zwischen beiden Ländern bestehenden, vertraglich nicht garantierten Handelsverhältnisse, insbesondere den Verkehr im Transitverwaltungsverkehr, nicht anzufassen, oder den anderen Teil ein Jahr vorher von der Absicht Kenntnis zu geben.

1. Im Beschlußprotokoll I, zu Art. 5 und 6 des Vertrages ist ein geeigneter Stelle festzusetzen, daß deutsche Warenverkehrs, welche auf dem Wege des allgemeinen Verkehrs in der Schweiz gesichert oder betreut worden sind, in gleichem Maße, d. h. zum vollen Ausmaß gesichert werden dürfen und daß zu diesem Zweck die nötigen Kontrollmaßnahmen vereinbart sein.

2. Zollformalitäten.

Die Bestimmung im Beschlußprotokoll VII, 1, wonach im wechselseitigen Verkehr Umsatzsteuer zuzuführen für die Waren nicht gefordert werden sollen, ist in der bisherigen Form nicht zu erneuern. An deren Stelle ist der Art. 13 des schweizerisch-französischen Handelsvertrages zu vereinbaren, welcher lautet:

„Die Importeure schweizerischer oder französischer Waaren sollen gegenseitig von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, enthoben sein.“

„Sofern jedoch einer der Nachbarstaaten der Schweiz oder Frankreichs mit einem der hohen vertragschließenden Theile nicht durch die Clausel der meistbegünstigten Nation gebunden wäre, so dürfte die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen genannte Zeugnisse entweder durch den Vorstand des Ausfuhrzollbureau oder durch die in den Versandorten oder Einschiffungshäfen wohnenden Konsuln oder Konsularagenten desjenigen Landes ausgestellt werden, nach welchem die Einfuhr stattzufinden hat. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse hat unentgeltlich zu geschehen.“

„Es ist überdies vereinbart, daß für Weine in Doppelfässern und Dessertweine, für welche der Versender die in Art. 9 vorgesehenen Ermäßigungen beansprucht, von Seite der schweizerischen Kantone ausnahmsweise die Vorweisung derartiger Ursprungszeugnisse verlangt werden darf.“

Ihrer Minister Rath wird inoffen für die Annahme dieses Angebots in Fortsetzung des Handelsvertrages über die Unterhandlungen erwarten, um sich zu vergewissern, ob nicht die deutsche Regierung selbst die Aufhebung dieser Bestimmungen fordern werde.

3. Handelsreisende.

Die bei der Anwendung der Reziprozitätsverträge im Hinblick auf die gegenseitige Befreiung der Abgabenfreiheit für das Aufsuchen von Gaststätten ist in Art. 10 des bestehenden Vertrags zum Ausdruck zu bringen.

4. Zölle für die Einfuhr in Deutschland.

Von dem vom Handelsabgantenamt zufern, unterworfenen Exportkommissionen sind folgende Angaben betr. Reduktion oder Bindung der deutschen Einfuhrzölle gestellt worden:

1. Einwärtiges, rohes Baumwollgarn über N^o 60: 24 Mk. statt 30-36 Mk., N^o 2, C, 1, ^{Position d. deutschen Tarif} in. E
oder Bindung der jetzigen Zölle.
2. Zweiwärtiges, vierwärtig gezwirntes Baumwollgarn, vierfach kommodirtes, zum feinsten Verkauf geeigneter Baumwollgarn: 48 Mk. statt 70 Mk., N^o 2, C, 5, (Tarif 1879)
oder Bindung des jetzigen Zoll von 70 Mk.

3. Phikinnin:

Jedenfalls wenn der jetzige Zoll von 350 Mk. zu binden.

250 Mk. (Tarif 1879) statt 350 Mk., N^o 2, d, 6.

4. Zinn und Kupfer

oder 100 Mk. (Tarif 1879)

50 Mk. statt 200 Mk., N^o 30, d.

5. Maun und Eisen oder Stahlfeder

oder 600 Mk. (Tarif 1879)

400 Mk. statt 800 Mk., N^o 30, e, 1.

6. Anderer Maun und Eisen oder Stahlfeder

in Verbindung mit Baumwollseide etc.

oder 300 Mk. (Tarif 1879)

200 Mk. statt 450 Mk., N^o 30, f.

7. Einbeuteltung. Zollfreiheit oder Klappzettel

unter N^o 4, b des deutschen Zolltarifs:

"Feine Eisenwaren", zu 24 Mk.,

oder unter N^o 30, e, 1, Anmerkung: "Tulle",

zu 250 Mk.

8. Ueberdrucke, wollene Tücher und Zeugnisse,

oder für Papier, Cellulose, Holz und Stofffabrikation:

a) baumwollenen
b) wollenen

60 Mk. (Tarif 1879) statt 135-200 Mk. N^o 41, d, 5.

40 Mk. } " 135 M. N^o 41, d, 5, 2.
65 " }

9. Porzellan. Aufsätze des deutschen

Tarifs von 1873 feststellen, und zwar in einer

eigenen Position "Porzellan".

10. Kleider und Leibwäsche. Aufsätze des

deutschen Tarifs von 1873 feststellen.

N^o 18.

11. Waffen. Vereinbarung der Aufsätze, die

in der Petition der deutschen Gewerbetreibenden,

an den deutschen Bundesrat vorlagt worden

sind, nämlich:

für gelbes Eisen

80 Pf. statt Mk. 3. -- N^o 20, d, 1

" silbernes "

60 " " " 1.50 " 20, d, 2

" Eisen und Metall

40 " " " .50 " 20, d, 3

" Eisen Gefäße

40 " " " .50 a 1.50 " 20, d, 4, 5

" Werkzeuge Gefäße

40 " " " 1.50 " 20, d, 2

Unter allen Umständen gefallt es mir die
 Reduktion für gelbes und silbernes Uron.

- 12. Rüpf 10 MK. statt 20 MK. N^o 25, o.
- 13. Rombkupfer Weiß 20 " " 60 " N^o 25, p, 1.
- 14. Voller maximum 16 " 36 " N^o 21, b.

speziell wird, um der künftigen Regierung die
 Selbsthaltung des Landes zu erleichtern gegen die Kon-
 kurrenz der unverschuldeten Hemlock. Daher
 zu verbleibenden, folgende Zusicherung zu
 geben:

- Hemlockknoten 36 MK.
- Eisenarbeiten Voller 16 "

15. Reduktion für folgenden Artikel:

Rindfleisch, Gekochtes, Eisen, Kupf, Holz,
 Eisenarbeiten, Eisen, Eisenwaren, Stein,
 Eisen, und Eisenarbeiten, Eisenwaren,
 gewalztes Gold, Silber und Platin in Form
 von Münzen, Eisen und Stahl, als Roh-
 Stoff für die Bijouterie (Kaufträglich eingeben
 der Reine de dégrossissage d'or in Genf, vom
 1. Okt. 1886)

16. Eintragung der künftigen Einfuhrzölle für:

Reduktion der künftigen
 Zölle

- 1.) fünfjähriges, rotes Baumwollgarn bis N^o 60. N^o 2, c, 1, d - 7
- 2.) Baumwollendarnstoff 120 MK. " 2, d, 3.
- 3.) Florentiner zollfrei. " 30, a.
- 4.) Wolllängen 8-24 MK. " 41, c, 3, 4-8.
- 5.) Messer und Instrumente. " 15.
- 6.) Rindfleisch " 39, b-e.

Der Bundesrat mußte vorerst nur konstatieren,
 daß es mit dem Charakter einer bloßen Vorfrage,
 Revision und speziell mit der vorerwähnten Zoll-
 politischen Situation in künftiger Kurze

vereinbar wäre, die ganze Reihe der vorlie-
genden Gesetze in den Bundesrath zu
Anforderungen geltend zu machen, wie dann
auch die Commission selbst ihre Aufgabe,
in Uebereinstimmung mit dem Statute,
von der Bundesversammlung, in der
Weise aufzufassen hat, daß zu Grundem der
Bundesrathes, resp. der Bundesversammlung, allen
dingen von Seiten der Schweiz. Regierung
zu thun sein, jedoch in der Voraussetzung,
daß dieselben selbstlich vom Bundesrath zum
Gesichtspunkt ihrer Opportunität wird gegrißt
werden.

Der Bundesrath ist nun nicht im Falle,
zum Theil die Beschlüsse des gewöhnlichen zu be-
lassen, in welchem Sinne die Schweiz. Re-
gierung geneigt sein dürfte, mit Schweizer,
resp. Forderungen hinsichtlich der Zölle über-
haupt einzutreten. Herr Minister Roth
wird demzufolge in erster Linie beauftragt
und verpflichtet, an Ort und Stelle die Ver-
hältnisse der nachstehenden Persönlichkeiten,
den eigentlichen Bundesrathmitgliedern vorzulegen,
besonders in dieser Hinsicht zu berichten. Voll-
ständig über die Verantwortlichkeit einer In-
surrektion der schweizerischen Regierung, so
wird Herr Minister Roth die abzuordnenden
Agenten in Berlin beauftragen, um mit den
selben diejenigen Forderungen festzustellen,
welche für die Bundesversammlung unzulässig
zu formulieren wären. Dem Bundesrath
ist von dieser Hinsicht die Kenntniß zu
geben, worauf derselbe über die Gutheißung
derselben sofort Beschluß fassen wird.

5. Vertragsdauer.

Dieses ist nun immer möglich so zu ver-
einbaren, daß der Ablauf des Vertrags

mit dem Abbruch des Schweizerisch-Französischen
Handelsvertrages zusammenhängt.

Der Minister Roth wird wesentlich
die Forderungen der deutschen Regierung
nutzungslos sein und darüber dem Bundes-
rathe besitz der Erfüllung der vorliegenden
Instruktionen Briefe schreiben.
